

Teilnahmebedingungen und Haftungsausschluss Canis Center, Eva-Maria Deinat

§1 Anwendungsbereich – Geltung

(1) Veranstalter der Schlittenhundetour ist:

Canis Center, Eva-Maria Deinat, Heidfeldstr. 14, 47574 Goch; Gerichtsstand Kleve

Ort: _____ Datum: _____ Unterschrift: _____

(2) Teilnahmebedingungen und Haftungsausschluss regeln die rechtlichen Belange zwischen dem Veranstalter und folgenden Personen

Name: _____ Unterschrift/gesetzl. Vertreter: _____

Name: _____ Unterschrift/gesetzl. Vertreter: _____

Name: _____ Unterschrift/gesetzl. Vertreter: _____

§2 Teilnahmebedingungen – Sicherheitsmaßnahmen – Gesundheitliche Eignung

Berechtigt an einer Tour teilzunehmen, ist jeder, der die Teilnahmebedingungen akzeptiert.

Der Veranstalter behält sich vor Sportgeräte und Ausrüstung, die der bevorstehenden Tour nicht entsprechen oder in sonstiger Weise die Sicherheit oder Gesundheit der Teilnehmer oder Besucher beeinträchtigen können, nicht zuzulassen. Die gesundheitliche Eignung für die Anforderungen der Tour muss der Teilnehmer selbst ermitteln. Für eventuellen Impf- und Infektionsschutz sowie anderen Prophylaxemaßnahmen hat der Teilnehmer im Vorfeld selbst zu sorgen.

§3 Haftungsausschluss

Der Veranstalter übernimmt nur eingeschränkt Haftung für eventuelle gesundheitliche Schäden oder Risiken des Teilnehmers im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Schlittenhundetour. Es obliegt dem Teilnehmer seinen Gesundheitszustand selbst zu überprüfen. Die Teilnahme an der Schlittenhundetour erfolgt auf eigene Gefahr. Für Verletzungen, die durch andere Teilnehmer oder außenstehende Dritte entstehen, wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die vom Teilnehmer auf der Tour mitgeführten oder verwahrten Wertgegenstände.

§4 Minderjährige/Aufsichtspflicht

- (1) Ob Minderjährige berechtigt sind an der Schlittenhundetour teilzunehmen, liegt im Ermessen der gesetzlichen Vertreter.
- (2) Bei Minderjährigen muss gleichzeitig mit der Annahme der Teilnahmebedingungen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters durch seine Unterschrift erklärt werden.
- (3) Der Veranstalter übernimmt keine Aufsichtspflicht und keine Haftung für minderjährige Teilnehmer. Die gesetzlichen Vertreter haben die Aufsichtspflicht auch während der Tour oder dafür Sorge zu tragen, dass eine nach §1 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Jugendschutzgesetzes berechnigte oder erziehungsbeauftragte Person die Aufsichtspflicht übernimmt.

§5 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenvereinbarungen wurden nicht getroffen. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam und/oder nicht durchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen wirksam. Im Fall von Vertragslücken sind die Teilnehmer zur Einführung der jeweiligen Lücke schließender und klärender Bestimmungen in den Vertrag verpflichtet. Überschriften haben rein erläuternde Funktion und sind unverbindlich. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kleve. Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Die unterzeichnenden Personen sind für die jeweiligen Gesellschaften vertretungsberechtigt. Eltern haften für ihre Kinder.